jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/8/17 1Ob198/01a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.08.2001

Norm

JN §49 Abs2 Z7

Rechtssatz

Die Zuständigkeit nach § 49 Abs 2 Z 7 JN ist nicht nur bei Streitigkeiten zwischen Wirten und Gästen, sondern auch bei solchen zwischen Wirten und ihren Auftraggebern über die aus diesen Verhältnissen entspringenden Verpflichtungen gegeben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 198/01a
  Entscheidungstext OGH 17.08.2001 1 Ob 198/01a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115667

Dokumentnummer

JJR_20010817_OGH0002_0010OB00198_01A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at